

Nachrichten



TOP-Thema:

Transparenzregister: Meldepflichten für eingetragene Kommanditgesellschaften

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Noch früher als im Vorjahr hatte die Regierung schon im Sommer den Entwurf des **Jahressteuergesetzes** vorgelegt. Im November wurden dann die letzten Änderungen eingearbeitet, welche die Einkommen- und Ertragsteuer ebenso betreffen wie die Umsatzsteuer. Hierüber und ergänzend über den Beschluss der **Abschaffung des Solidaritätszuschlags** informieren wir im ersten steuerlichen Beitrag. Die meisten Änderungen werden schon zum 1.1.2020 in Kraft treten. Im zweiten Beitrag gehen wir auf die Hintergründe von zwei wichtigen Steueränderungen ein: zum einen auf den Dauerbrenner „**Abfärbung Gewerblichkeit**“ und zum anderen auf die Frage, ob **Darlehensverluste** wenigstens als nachträgliche Anschaffungskosten ansetzbar sind.

Im internationalen Steuerrecht wird eine Lücke der unterschiedlichen Behandlung von Dritt- zu EU-Staaten beseitigt: Der BFH stellt klar, dass die erfolgsneutrale **Rückgewähr von Einlagen** nicht an deutschen Formvorschriften scheitern darf. Im folgenden Beitrag zeigen wir mögliche Gestaltungen auf, um **Immobilien steuerfrei auf Angehörige zu übertragen**. Erfreuliches schließt die Steuer-Rubrik ab: Der BFH ermöglicht Arbeitgebern und -nehmern größere Flexibilität bei der Barlohnnumwandlung zugunsten von **pauschaliert besteuerten Leistungen**.

Die in der Rubrik Recht enthaltenen Beiträge sind von so hoher Wichtigkeit, dass wir eigentlich beide als Top-Themen dieser Ausgabe nominieren könnten: Zunächst ergibt sich aus einem aktuellen Verfahren des Bundesverwaltungsamts für die sog. wirtschaftlich Verpflichteten von **KG, GmbH & Co. KG und KGaA** wohl die Verpflichtung,

ergänzende **Meldungen an das Transparenzregister** zu übermitteln.

Zum anderen haben die **Datenschutzbeauftragten** der Länder beschlossen, bei Gesetzesverstößen noch stärker durchzugreifen. Ein Blick über die Grenzen macht deutlich, dass statt bislang durchschnittlich 6.000 € nun bis zu 200 Mio. € im Raum stehen werden. Da die erstgenannte Problematik fast alle Personengesellschaften betrifft, wurde beschlossen, die Erfüllung der Transparenzpflichten zum Top-Thema der letzten Ausgabe der PKF-Nachrichten in 2019 zu erklären. Dass allerdings auch die Datenschutzthematik nicht auf die lange Bank geschoben werden kann, lesen Sie ab S. 13.

Unter Rechnungslegung & Finanzen werfen wir einen Blick darauf, was erforderlich ist, um in Unternehmen eine **integrierte Planung** umzusetzen. Nutzwert verspricht ein solches Analysetool z.B. bei der Abschätzung des Finanzierungsbedarfs oder im Rahmen der Unternehmensbewertung.

Und schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Wir hoffen, dass Ihnen das 2019 neu eingeführte Layout und die Beiträge von acht verschiedenen Firmen in unserem PKF-Netzwerk gefallen haben.

Neben einer informativen Lektüre wünschen wir Ihnen frohe Festtage und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2020.

Ihr Team von PKF



TOP-Thema

Transparenzregister: Meldepflichten für eingetragene Kommanditgesellschaften

Inhalt

Steuern

Im Überblick: Letzte Änderungen am JStG 2019 und Abschaffung des Solidaritätszuschlags	4
Im Fokus: Zwei besonders wichtige ertragsteuerliche Änderungen durch das JStG 2019	7
Einlagenrückgewähr durch Drittstaatengesellschaft ..	8
Steuerneutrale Übertragung von Immobilienvermögen auf Kinder	9
Lohnsteuerpauschalierung bei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers	10

Recht

Transparenzregister: Meldepflichten für eingetragene Kommanditgesellschaften	12
Hohe Bußgelder bei Verstößen gegen DSGVO	13

Rechnungslegung & Finanzen

Integrierte Planungsrechnung als Instrument im Rahmen von Finanzbedarfsabschätzungen und Unternehmensbewertungen	14
--	----

Aktuell notiert

Befristung des Arbeitsvertrags bei Vorbeschäftigung	15
---	----

WP/StB Daniel Scheffbuch

Im Überblick: Letzte Änderungen am JStG 2019 und Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Der Bundestag hat am 7.11.2019 das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („Jahressteuergesetz 2019“) i.d.F. der „Beschlussempfehlung“ (BT-Drucks. 19/14873) und des „Berichts“ seines Finanzausschusses (BT-Drucks. 19/14909) beschlossen (zur Vorberichterstattung vgl. die Beiträge in den PKF-Nachrichten 06/2019 und 07-08/2019, in denen wir auf besondere Vorschriften zur Förderung der Elektromobilität und die Neuregelungen zur Umsatzsteuer eingegangen sind). Die Verabschiedung dieses Gesetzes durch den Bundestag ist am 29.11.2019 geplant.

Nachfolgend werden die Änderungen des Gesetzes gegenüber dem Regierungsentwurf vom 31.7.2019 erläutert. Eine Woche später wurde dann am 14.11.2019

noch beschlossen, den Solidaritätszuschlag weitgehend abzuschaffen – auch darüber wird kurz informiert.

1. Jahressteuergesetz 2019: Letzte Änderungen gegenüber dem RegE

1.1 Einkommen- und Lohnsteuer

(1) Die Einkommensteuerbefreiung für Sachleistungen zur **Förderung alternativer Wohnformen** (§ 3 Nr. 49 EStG-E) ist im Gesetzesbeschluss nicht mehr enthalten.

(2) Im Rahmen der Umsetzung des Klimapakets 2030 wird eine Minderung der Bemessungsgrundlage bei der **Besteuerung der privaten Nutzung bestimmter betrieblicher Hybrid-/Elektrofahrzeuge** gewährt (§ 6



Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3-5 EStG-E). Bei Kfz, die zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2030 angeschafft wurden, wird die Bemessungsgrundlage auf ein Viertel des inländischen Bruttolistenpreises herabgesetzt. Die Minderung wird nur für Kfz gewährt, die keine Kohlendioxid-Emissionen je gefahrenen Km haben und deren Bruttolistenpreis 40.000 € nicht übersteigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG-E). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten folgende Regelungen:

- » Bei Anschaffung zwischen dem 1.1.2022 und dem 31.12.2024 ist der Bruttolistenpreis nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kfz eine Kohlendioxid-Emission von max. 50 Gramm je gefahrenen Km hat oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Km beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 4 EStG-E).
- » Bei Anschaffung zwischen dem 1.1.2025 und dem 31.12.2030 ist der Bruttolistenpreis nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kfz eine Kohlendioxid-Emission von max. 50 Gramm je gefahrenen Km hat oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Km beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 EStG-E).

(3) Die Klarstellung, dass Sonderabschreibungen nach § 7b EStG bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für den Werbungskostenabzug zugelassen werden, folgt aus § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1 EStG-E. Die Inanspruchnahme der **Sonderabschreibung nach § 7b EStG** kann bereits im Veranlagungszeitraum 2018 erfolgen.

(4) Der Anwendungsbereich des neuen § 7c EStG ist nicht nur für Elektrolieferfahrzeuge eröffnet, sondern wird um **Elektronutzfahrzeuge** i.S. des § 7c Abs. 2 EStG-E und um elektrisch betriebene **Lastenfahrräder** i.S. des § 7c Abs. 3 EStG-E erweitert. Hierbei kann im Jahr der Anschaffung neben der AfA nach § 7 Abs. 1 EStG eine Sonderabschreibung i.H. von 50% der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden (§ 7c Abs. 1 EStG-E). Der Steuerpflichtige muss für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung die der Sonderabschreibung zugrundeliegenden Anschaffungskosten sowie Angaben zu den genannten Voraussetzungen an die zuständige Finanzbehörde übermitteln (§ 7c Abs. 4 EStG-E).

(5) In § 8 Abs. 1 EStG wird eine Ausweitung der **Definition der Geldleistung** in Abgrenzung zum Sachbezug eingefügt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG-E und § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG-E). Demnach können zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, nicht als Sachbezug gewährt werden. Dies gilt nicht für Sachbezüge in Form von Gutscheinen und Geld-

karten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, und nicht für die Sachbezüge, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Arbeitgeber können diese Sachbezüge ihren Arbeitnehmern bis zur Höhe von 44 € pro Monat weiterhin steuerfrei gewähren.

(6) Die ursprünglich geplante Neuregelung zum **Ausfall von Kapitalanlagen** (§ 20 Abs. 2 EStG-E) entfällt.

(7) Es wird eine Pflichtveranlagung für Arbeitnehmer eingeführt, die **Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug** erhalten haben (§ 32d Abs. 3 Satz 3 EStG-E).

(8) Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein **betriebliches Fahrrad** übereignen, erhalten die Möglichkeit, diese geldwerten Vorteile pauschal mit 25% Lohnsteuer zu besteuern (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG-E). Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer.

(9) Vorgesehen ist eine Erweiterung der **Lohnsteueranmeldung** dahingehend, dass die einzubehaltende und zu übernehmende Lohnsteuer getrennt nach Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, anzugeben ist (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG-E).

(10) Mit § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EStG-E soll die Einführung der **beschränkten Steuerpflicht** bei Kapitalerträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG erfolgen.

(11) § 50d EStG wird um **sonstige Bezüge** ergänzt, die anstelle von Dividenden an einen im Ausland ansässigen Erwerber von Aktien einer Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland gezahlt werden (§ 50d Abs. 13 EStG-E).

1.2 Körperschaftsteuer

Die Ergänzung des § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG um „Gewinne und Verluste i.S. des § 12 Abs. 2 UmwStG“ bewirkt, dass das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG nun auch auf einen Übernahmegewinn aus **Aufwärtsverschmelzungen im Organschaftsfall** anzuwenden ist (§ 15 Satz 1 Nr. 2 KStG-E).

1.3 Gewerbesteuer

Der § 7 Satz 3 GewStG wird um Gewinne aus dem **Unterschiedsbetrag gem. § 5a Abs. 4 und 4a EStG**



erweitert. Ein solcher Gewinn unterlag bisher nach § 7 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer, mit der Folge, dass dieser nach § 9 Nr. 3 Satz 2 GewStG gekürzt werden konnte. Infolge der Erweiterung des § 7 Satz 3 GewStG ist eine Kürzung nun nicht mehr möglich.

1.4 Umsatzsteuer

(1) Der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes wird um § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG erweitert. Demnach gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für **E-Books, E-Papers** sowie für die Bereitstellung eines Zugangs zu **Datenbanken**, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten.

(2) Nicht mehr enthalten ist die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung für **Bildungsleistungen** (bisher § 4 Nr. 21 und 22 UStG-E).

(3) § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG wird um **Gas- und Elektrizitätszertifikate** ergänzt.

1.5 Grunderwerbsteuer

Die Neuregelungen zur Einschränkung sog. **Share Deals** im Rahmen der Grunderwerbsteuer wurden mittlerweile in ein eigenes Gesetzgebungsverfahren ausgelagert.

1.6 Investmentsteuergesetz

Die Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften mit **Spezial-Investmentanteilen** ist Ziel des § 31 InvStG-E.

1.7 Wohnungsbau-Prämiengesetz

In diesem Gesetz kommt es zur

- » Erhöhung der **Einkommensgrenzen** von 25.600 € auf 35.000 € bzw. von 51.200 € auf 70.000 € (§ 2a Satz 1 WoPG-E), ferner zur
- » Anhebung des **Prämiensatzes** von 8,8% auf 10% (§ 3 Abs. 1 Satz 2 WoPG-E) und zur
- » Erhöhung der **Förderhöchstgrenzen** von 512 € auf 700 € bzw. von 1.024 € auf 1.400 € je Kalenderjahr (§ 3 Abs. 2 Satz 1 WoPG-E).

2. Weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Am 14.11.2019 beschloss der Bundestag die weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus. Nach dem Gesetzentwurf sollen 90% der Bundesbürger ab 2021 komplett entlastet werden. Weitere 6,5% sollen den Solidaritätszuschlag noch teilweise entrichten und nur die reichsten 3,5% sollen weiterhin voll belastet werden. Die Ausgestaltung dieser Entlastungen stellt sich folgendermaßen dar:

- » Anhebung der **Freigrenzen** für die Bemessungsgrundlage von 972 € auf 16.956 € und von 1944 € auf 33.912 € bei Ehegatten (§ 3 Abs. 3 SolZG);
- » entsprechende Anhebung der **monatlichen Grenzbeträge** für die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer abhängig von der Steuerklasse;
- » Anpassung der an die Freigrenze anschließenden **Milderungszone** bis zur vollen Belastung (§ 4 SolZG).

StB Steffen Zipperling

Im Fokus: Zwei besonders wichtige ertragsteuerliche Änderungen durch das JStG 2019

Die nachfolgenden Abschnitte beleuchten den Hintergrund von zwei weiteren gesetzlichen Änderungen, die Gegenstand des JStG sind. Vor allem bei der ersten Änderung wird das Pingpong zwischen altem Gesetz, ablehnender Rechtsprechung und neuem Gesetz erkennbar und trägt zum Verständnis der Neuregelungen bei.

1. Abfärbung bei Mitunternehmerschaften

Eine vermögensverwaltende Personengesellschaft erzielt grundsätzlich keine gewerblichen Einkünfte, d.h. die Wertsteigerungen im Vermögen sind nicht steuerverstrickt und die Einkünfte unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Dies ändert sich jedoch dann, wenn diese Personengesellschaft neben der Vermögensverwaltung zusätzlich eine gewerbliche Tätigkeit aufnimmt oder sich an einer anderen gewerblich tätigen Personengesellschaft beteiligt. Dies führt regelmäßig dazu, dass die ursprüngliche Tätigkeit infiziert wird mit der Folge, dass sämtliche Einkünfte als gewerblich zu klassifizieren sind (sog. „Abfärbung“ gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG).

Diese Abfärbewirkung hat der BFH mit Urteil vom 12.4.2018 (Az.: IV R 5/15) jedoch abgelehnt, wenn die Einkünfte, die dem Grunde nach eine Abfärbung auslösen könnten, negativ sind. Im entschiedenen Urteilsfall wurde aus einer Nutzungsüberlassung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ein Verlust erzielt. In diesen Fällen sei eine Umqualifizierung der Einkünfte nicht gerechtfertigt, da insoweit eine Gefährdung des Gewerbesteueraufkommens nicht vorliege, so der BFH in seiner Urteilsbegründung.

Im Rahmen des JStG 2019 hat der Gesetzgeber auf diese Rechtsprechung reagiert und die gesetzlichen Vorschriften zur Abfärbetheorie dahingehend erweitert, dass es für die Abfärbewirkung künftig unbeachtlich sein soll, ob aus der zusätzlich aufgenommenen gewerblichen Tätigkeit ein Verlust erzielt wird oder aus einer gewerblichen Beteiligung negative Einkünfte erzielt werden (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 EStG-E). Diese Neuregelung soll bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2019 gelten.

Hinweis: Inwieweit sich diese gesetzliche Neuregelung zu der Rechtsprechung verhalten wird, wonach es bei besonders geringfügiger gewerblicher Betätigung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht zu einer Abfärbung auf die

übrigen Einkünfte kommen soll, wird abzuwarten sein.

2. Darlehensverluste als nachträgliche Anschaffungskosten bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG

Wie bereits in den PKF-Nachrichten 09/2019 dargestellt, war durch die Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 11.7.2017, Az.: IX R 36/15) die Grundlage für die Berücksichtigung von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen als nachträgliche Anschaffungskosten für die Beteiligung nach § 17 EStG entfallen. Hintergrund war der durch das MoMiG bereits seit 1.11.2008 in Kraft getretene Wegfall des Eigenkapitalersatzrechts.

Aus Vertrauensschutzgründen konnten die bisherigen Grundsätze (gem. BMF-Schreiben vom 21.10.2010) noch weiter Anwendung finden, soweit die Finanzierungshilfen bis zum 27.9.2017 gewährt bzw. bis zu diesem Zeitpunkt eigenkapitalersetzend geworden waren.

Die seitdem bestehenden Unsicherheiten – insbesondere auch die Frage, ob der Ausfall gewährter Gesellschafterdarlehen ggf. als Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden kann (so der BFH in seinem Urteil vom 24.10.2017, Az.: VIII R 13/15) – werden nun mit einer im JStG 2019 enthaltenen Neuregelung beseitigt. Danach wird dem § 17 EStG ein neuer Absatz 2a angefügt. Dieser nimmt im Wesentlichen den Inhalt des bisher einschlägigen BMF-Schreibens vom 21.10.2010 auf.

Nach der gesetzlichen Neuregelung gehören zu den Anschaffungskosten einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung (Beteiligungshöhe $\geq 1\%$) an einer Kapitalgesellschaft auch die Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung ist regelmäßig auszugehen, wenn ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte.

Hinweis: Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzentwurfs soll diese Änderung bereits für Anteilsveräußerungen nach dem 31.7.2019 gelten.

RA/StB Reinhard Ewert

Einlagenrückgewähr durch Drittstaatengesellschaft

Keht eine Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Drittland Vermögen an ihre Gesellschafter aus, so können die Leistungen als Einlagenrückgewähr zu qualifizieren sein, auch wenn für die Gesellschaft ein steuerliches Einlagekonto i.S. des § 27 KStG nicht geführt wird.

1. Sachverhalt mit ...

Die Klägerin, eine deutsche Kapitalgesellschaft, war an einer US-Inc. beteiligt und hatte diese in der Vergangenheit durch Einlagen finanziert. Im Streitjahr erhielt die Klägerin Zahlungen von der US-Inc., die in den USA als „Return of Capital“ klassifiziert wurden. Das Finanzamt behandelte die Leistung dennoch als Dividende und rechnete dem Gewinn der Klägerin 5% davon gem. § 8b Abs. 3 KStG außerbilanziell hinzu. Hiergegen klagte die Klägerin vor dem FG Münster und bekam dann beim BFH Recht (Urteil vom 10.4.2019, Az.: I R 15/16).

... den Gewinn übersteigenden Ausschüttungen ...

Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft stellen, soweit sie aus dem steuerlichen Einlagekonto der Gesellschaft i.S. des § 27 KStG stammen, weder Einnahmen aus Kapitalvermögen noch steuerfreie Dividenden dar, auf welche die 5%ige Hinzurechnung fiktiver nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben anzuwenden wäre. Das steuerliche Einlagekonto der Gesellschaft kann dabei allerdings nur in dem Umfang Verwendung finden, in dem die Leistung den bei der Gesellschaft für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ermittelten ausschüttbaren Gewinn übersteigt. Diese Regelung findet auch für EU-Kapitalgesellschaften Anwendung (§ 27 Abs. 8 KStG).

... aus einem Drittland

Bereits 2016 hatte der BFH entschieden, dass unter dem Gesichtspunkt der Kapitalverkehrsfreiheit auch Kapitalgesellschaften im Drittland die Möglichkeit zur steuer-

freien Einlagenrückgewähr eröffnet sein muss. Nachdem die US-Inc. im vorliegenden Sachverhalt in der Vergangenheit vor der „Ausschüttung“ keine (handelsrechtlichen) Gewinne erzielt hatte, konnte es sich im Urteilsfall nur um eine steuerneutrale Rückzahlung von Einlagen handeln, die dementsprechend bei der Klägerin zu einer Reduktion des Beteiligungsbuchwerts führte, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass ein Bestand des steuerlichen Einlagekontos für die leistende US-Inc. nicht festgestellt worden war (werden konnte).

2. Überleitungsrechnung entbehrlich

Anders als für inländische oder EU-Kapitalgesellschaften, bei denen sich die Einlagenrückgewähr maßgeblich an dem jeweiligen Bestand des gesondert festzustellenden Einlagekontos i.S. des § 27 KStG und dem nach (deutschen) steuerlichen Grundsätzen zu ermittelnden ausschüttbaren Gewinn orientiert, stellte der BFH im Urteilsfall auf das handelsrechtliche Ergebnis der US-Gesellschaft ab, was zumindest für die Praxis insoweit eine Erleichterung bedeutet, dass nicht erst eine aufwändige Überleitungsrechnung mit Fortschreibung über mehrere Jahre erfolgen muss.



Ausblick

Unklar bleibt (da im Streitfall nicht entscheidungsrelevant), ob die in dem Urteil genannten Grundsätze auch für EWR-Kapitalgesellschaften gelten oder die bestehenden gesetzlichen Regelungen für EU-Gesellschaften zur Anwendung kommen sollen (a.A. Finanzverwaltung, vgl. BMF vom 4.4.2016 zur Gesonderten Feststellung von Nennkapitalrückzahlungen bei ausländischen Kapitalgesellschaften, Az.: IV C 2 – S 2836/08/10002, BStBl 2016 I S. 468, Tz. 1).

WPin Julia Rösger

Steuerneutrale Übertragung von Immobilienvermögen auf Kinder

Für Eigentümer einer Immobilie ist die Frage der unentgeltlichen Übertragung zu Lebzeiten regelmäßig von großer Bedeutung. Neben steuerlichen Chancen wie etwa dem teilweise sogar mehrfachen Ausnutzen der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuerfreibeträge können weitere Motive die Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Kindern oder die Verhinderung der Geltendmachung von Pflichtanteilsansprüchen sein. Auf der anderen Seite muss die Absicherung des Schenkenden zu Lebzeiten gewährleistet werden. Im Folgenden wird ein Überblick über Gestaltungsmöglichkeiten gegeben, um die Steuerlast zu minimieren.

1. Grundlagen

Obwohl für die Erbschaft- und Schenkungssteuer die gleichen Grundsätze gelten, können die Vergünstigungen im Falle einer Schenkung weitreichender sein. Grundsätzlich gilt, dass die Schenkung einer Immobilie aus dem Privatvermögen einer notariellen Beurkundung bedarf. Sowohl im Schenkungs- als auch im Erbfall ist die Immobilie mit dem Verkehrswert anzusetzen. Die Bemessungsgrundlage lässt sich bei einer Schenkung allerdings durch die Vereinbarung von Gegenleistungen reduzieren, um so die bestehenden Freibeträge bestmöglich ausnutzen zu können. Allgemein gilt, dass nur der Betrag, der den Freibetrag i.H. von 400.000 € pro Kind und Elternteil übersteigt, mit dem nach § 19 Abs. 1 ErbStG geltenden Steuersatz versteuert werden muss. Dieser Freibetrag kann alle zehn Jahre erneut genutzt werden. Mögliche und häufige Formen zur Reduzierung der Bemessungsgrundlage ist eine Gegenleistung in Form eines Nießbrauchs bzw. die Überlassung eines Wohnungsrechts, mit der die Übergebenden wirtschaftlich abgesichert werden können. Bei einer i.S. des § 13d Abs. 3 ErbStG zu Wohnzwecken vermieteten Immobilie



reduziert sich der Verkehrswert der Immobilie pauschal um 10%, sofern die im Gesetz genannten engen Kriterien erfüllt werden.

2. Nießbrauchrecht

Eltern, die sich für eine Schenkung unter Nießbrauchrecht entscheiden, behalten ihr Nutzungsrecht an dem verschenkten Vermögen. Sie haben weiterhin das Recht, die Immobilie zu vermieten, Miteinkünfte einzubehalten und immobilienbezogene Aufwendungen einkommensteuerrechtlich als Werbungskosten abzusetzen. Abhängig vom Einverständnis der Kinder ist allerdings die Veräußerung oder Belastung der Immobilie. Der Nießbrauch ist in Abteilung II des Grundbuchs einzutragen.

Ein wesentlicher Vorteil der Anwendung des Nießbrauchrechts ist, dass der Wert des Nießbrauchs vom Schenkungswert abgezogen wird und somit die steuerliche Bemessungsgrundlage erheblich reduziert werden kann. Der Kapitalwert des Nießbrauchs berechnet sich nach dem Reinertrag der Immobilie und dem Alter der Eltern. Sofern seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen sind, bleibt diese Übertragung im Erbfall unberücksichtigt. Diese Frist beginnt allerdings erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Schenkende sein Nutzungsrecht aufgegeben hat. Sofern ein Pflichtanteilsanspruch eines Erben reduziert werden soll, führt ein Nießbrauchrecht im Regelfall nicht zum gewünschten Ergebnis.

Hinweis: Außerdem ist zu beachten, dass der nachträgliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht einen Vorgang darstellt, der schenkungsteuerpflichtig sein kann. Bei dem Verzicht handelt es sich um eine erneute Schenkung zwischen den an der ursprünglichen Übertragung beteiligten Personen. Dabei ist zu beachten, dass der Wert für das Nießbrauchrecht über den Zeitverlauf aufgrund einer beispielsweise gestiegenen Ertragslage sogar höher ausfallen kann als der im Rahmen der Vermögensübertragung abgezogene Wert.

3. Wohnungsrecht

Der Hauptunterschied zum Nießbrauch besteht darin, dass die Immobilie ausschließlich von den Schenkenden selbst genutzt werden darf. Die Formerfordernisse und Rahmenbedingungen entsprechen denen des Nießbrauchs. Im Zweifelsfall ist der Nießbrauch dem Wohnungsrecht aufgrund der größeren Flexibilität vorzuziehen.

4. (Teil-) Entgeltlichkeit

Eine Teilentgeltlichkeit liegt beispielsweise vor, wenn bei der Übertragung der Immobilie auch Verbindlichkeiten auf den Begünstigten übergehen. Dies ist bei belasteten Grundstücken und Immobilien regelmäßig der Fall. Die Übertragung muss hier in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis des Entgelts zum Verkehrswert der Immobilie.

» Ist das Grundstück entgeltlich unter Vorbehalt des Nießbrauchs übertragen worden, bemessen sich die AfA nach den Anschaffungskosten des Eigentümers. Dabei gehört der Kapitalwert des Nießbrauchs nicht zu den Anschaffungskosten. Das AfA-Volumen

ist um die AfA-Beträge zu kürzen, die von den Anschaffungskosten des Eigentümers auf den Zeitraum zwischen Anschaffung des Grundstücks und dem Erlöschen des Nießbrauchs entfallen.

» Ist das Grundstück hingegen unentgeltlich unter Vorbehalt des Nießbrauchs übertragen worden, führt der Eigentümer nach Erlöschen des Nießbrauchs die AfA des Rechtsvorgängers (hier des Übertragenden) fort.

Empfehlung

Bei größerem Vermögen lohnt sich die frühzeitige Planung aufgrund der Freibeträge, die alle zehn Jahre erneut genutzt werden können. Die Auswirkungen eines Nießbrauchrechts sollten vor der Vereinbarung umfassend analysiert und berechnet werden, sodass hieraus keine bösen Überraschungen entstehen. Aufgrund individueller persönlicher, steuerlicher und rechtlicher Voraussetzungen ist eine umfassende Beratung zwingend erforderlich.

RAin/StBin Antje Ahlert

Lohnsteuerpauschalierung bei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers

Zusätzlicher Arbeitslohn liegt vor, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf den zusätzlichen Arbeitslohn besitzt. Das entschied kürzlich der BFH mit drei Urteilen vom 1.8.2019 (Az.: VI R 32/18, VI R 21/17, VI R 40/17) und änderte damit seine bisherige Rechtsprechung zum Kriterium „zusätzlich ohnehin geschuldeter Arbeitslohn“.

1. Sachverhalt: Zuschüsse vom Arbeitgeber für Fahrtkosten und Internetnutzung

In dem beurteilten Sachverhalt hatte der Kläger mit mehreren Arbeitnehmern neue Lohnvereinbarungen getroffen. In diesen Vereinbarungen wurde der bisherige Bruttolohn herabgesetzt. Gleichzeitig wurde ein Zuschuss für die

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für die Internetnutzung vereinbart. In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob eine die Pauschalversteuerung ermöglichende Zusatzleistung vorliegt oder ob in der Vorgehensweise ein steuerschädlicher Lohnformenwechsel begründet ist.

2. Bisher entscheidend: Freiwilligkeitserfordernis

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH werden Zuschüsse des Arbeitgebers „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt, wenn sie zu den Lohnzahlungen hinzukommen, die arbeitsrechtlich geschuldet sind. Somit sind nur Zuschüsse des Arbeitgebers „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“, wenn sie freiwillig vom Arbeitgeber gezahlt werden und die

Mitarbeiter folglich keinen arbeitsrechtlichen Anspruch besitzen. An diesen Rechtsprechungsgrundsätzen hält der BFH nicht länger fest.

3. Rechtsprechungsänderung

Der BFH geht davon aus, dass zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Beträge dann Arbeitslohn sind, wenn der Arbeitgeber verwendungs- bzw. zweckgebunden leistet. Damit kommt es nicht mehr darauf an, ob arbeitsrechtlich ein Anspruch besteht oder nicht. Insbesondere zwingt der Gesetzeswortlaut nicht zu der Auslegung, der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Lohn dürfe nicht geschuldet sein. Denn Freiwilligkeit und Zusätzlichkeit schließen sich nicht aus.

In den Urteilsfällen wurde besonders auf die Frage eingegangen, auf welchen Zeitpunkt sich das Merkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ bei einer Änderung des Arbeitsvertrags bezieht. Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass die Anforderung der Zusätzlichkeit auf den Zeitpunkt der Lohnzahlung zu beziehen ist. Daher ist ein arbeitsvertraglich vereinbarter Lohnformenwechsel nicht begünstigungsschädlich. Somit können Arbeitgeber und Arbeitnehmer

in einer vereinbarten Gehaltsumwandlung den „ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ für künftige Lohnzahlungszeiträume herabsetzen und diese Minderung durch eine verwendungsgebundene Zusatzleistung steuerbegünstigt ausgleichen.

Schließlich stellt der BFH fest (in zwei Parallelurteilen vom 1.8.2019 mit den Az. VI R 21/17 und VI 40/17 wurde inhaltsgleich entschieden), dass die Gehaltsumwandlung nicht willkürlich ist. Sie steht eher der Vertragsfreiheit gleich und dem berechtigten Interesse an der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen „Optimierung des Arbeitsverhältnisses“.

Hinweis

Die neue Rechtsprechung des BFH ist zunächst positiv aufzufassen, da die Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ praxisingerechter interpretiert wird. Unklar bleibt jedoch, wie die Finanzverwaltung auf die Urteile reagieren wird. Lohnoptimierungsmodelle („Mehr Netto vom Brutto“) können daher insoweit bis auf weiteres rechtssicher angewandt werden.



RAin/StBin Antje Ahlert

Transparenzregister: Meldepflichten für eingetragene Kommanditgesellschaften

Im Zuge des Inkrafttretens des neuen Geldwäschegesetzes vom 26.6.2017 wurde erstmals das elektronische Transparenzregister in Deutschland eingeführt. Im Transparenzregister werden die wirtschaftlich Berechtigten von im Gesetz näher bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen erfasst. Dies soll helfen, den Missbrauch von Vereinigungen und von Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

1. Betroffene Gesellschaftsformen

Bei den betroffenen Gesellschaftsformen handelt es sich sowohl um juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH) als auch um eingetragene Personengesellschaften (z.B. KG).

2. Erforderliche Angaben

Über die wirtschaftlich Berechtigten sind Angaben über den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den

Wohnort sowie die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses auf elektronischem Wege gegenüber dem Bundesanzeiger-Verlag zu machen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind im Allgemeinen natürliche Personen, welche entweder Eigentümer sind oder sonstige maßgebliche Kontrolle ausüben. Sonstige maßgebliche Kontrolle wird z.B. bei Innehaben von mehr als 25% der Stimmrechte oder des Kapitals angenommen.

Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, sofern sich die erforderlichen Angaben aus den im § 22 Abs. 1 Geldwäschegesetz angeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die sich elektronisch aus dem Handelsregister oder anderen öffentlichen Registern abrufen lassen.

3. Mitteilungspflicht für die eingetragene KG

Bisher war mit der Eintragung einer Kommanditgesellschaft (einschließlich der Rechtsform der GmbH & Co. KG)



in das Handelsregister die vorgenannte Mitteilungspflicht erfüllt.

In einem aktuell geführten Ordnungswidrigkeitsverfahren hat das Bundesverwaltungsamt (als zuständige Behörde für die Verfolgung von Verstößen gegen das Transparenzregister) die Auffassung vertreten, dass bei einer Kommanditgesellschaft die Mitteilungspflicht nicht allein durch die Eintragung im Handelsregister erfüllt werden kann.

Diese Auffassung wird damit begründet, dass im Handelsregister nur die Haftsumme und nicht die Pflichteinlage eingetragen wird. Damit lässt sich die Höhe der Beteiligung nicht durch Einsichtnahme in das Handelsregister ermitteln. Auch die Höhe der Einlage und damit die Beteiligungsquote des Vollhäfters lassen sich durch Einsichtnahme in das Handelsregister nicht ermitteln. Die

Bestimmung des wirtschaftlichen Berechtigten ist somit nicht möglich.

Aus diesen Gründen folgert das Bundesverwaltungsamt eine ergänzende Verpflichtung zur Meldung gegenüber dem Transparenzregister für Kommanditgesellschaften.

Hinweis

Derzeit ist nicht abzuschätzen, ob die Gerichte der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamts folgen werden. Zwecks Vermeidung eines möglichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens sollten KG, GmbH & Co. KG sowie KGaA eine ergänzende Meldung gegenüber dem Transparenzregister abgeben.

RA Ralf Lüdeke

Hohe Bußgelder bei Verstößen gegen DSGVO

Die Datenschutzbeauftragten der Länder haben seit Ende Mai vergangenen Jahres in mehr als 100 Fällen Bußgelder wegen Verstößen gegen die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verhängt. Deutschlands Behörden agieren bis jetzt im internationalen Vergleich moderat. Nach Presse-Recherchen sollen die Bußgelder eine Durchschnittshöhe von knapp 6.000 € gehabt haben. Nun wurde ein neues Bußgeldkonzept veröffentlicht, nach dem weit höhere Bußgelder drohen.

1. Aktuelle Praxis der Sanktionierung

Die DSGVO gilt für alle Unternehmen, die in der EU ansässig sind oder Daten von EU-Bürgern verarbeiten. Verstöße gegen die DSGVO können gem. Art. 83 DSGVO mit Bußgeldern von bis zu 20 Mio. € oder von bis zu 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Maßgeblich ist der höhere der beiden Werte. In Deutschland sind die verhängten Bußgelder vergleichsweise moderat. Dagegen wurde in Frankreich gegen Google ein Bußgeld von 50 Mio. € verhängt, in Großbritannien waren es 110 Mio. € gegen die Hotelkette Marriott und 204 Mio. € gegen die Fluglinie British Airways.

2. Neues Konzept und höhere Bußgelder

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichts-

behörden des Bundes und der Länder (DSK) hat sich am 25.6.2019 auf ein neues Bußgeldkonzept zur Berechnung von Bußgeldern verständigt, was nun veröffentlicht wurde und zu mehr Transparenz, aber auch zu hohen Bußgeldern führen kann.

Nach diesem Konzept erfolgt die Bußgeldbemessung in Verfahren gegen Unternehmen in folgenden Schritten:

- » Zunächst wird das betroffene Unternehmen einer Größenklasse zugeordnet.
- » Danach wird der mittlere Jahresumsatz der jeweiligen Untergruppe der Größenklasse bestimmt.
- » Dann wird ein wirtschaftlicher Grundwert ermittelt. Dieser Grundwert wird multipliziert mit einem Faktor, der abhängig vom Grad des Verstoßes ist (etwa Faktor 1 bis 4 bei einem leichten Verstoß), bis hin zu einem Faktor zwischen 12 bis 14,4 bei einem sehr schweren Verstoß.
- » Der ermittelte Wert wird anhand täterbezogener und sonstiger noch nicht berücksichtigter Umstände angepasst.

Bei der Anpassung sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Handelt es sich um eine geringe oder unbewusste Fahrlässigkeit, vermindert sich die Summe um 25%. Bei normaler Fahrlässigkeit bleibt sie gleich, sie erhöht sich um 25 oder sogar 50% bei Vorsatz oder Absicht. Hat sich das Unternehmen bereits in der Vergangenheit bei

der Behörde etwas zuschulden kommen lassen, schlägt sich das ebenfalls nieder: Ein erneuter Verstoß bringt einen Aufschlag von 50%, zwei einen Aufschlag von 150% und drei oder mehr Verstöße einen Aufschlag um 300%. Zu Buche schlagen außerdem weitere Faktoren, beispielsweise wie die Behörde die Zusammenarbeit mit ihr beurteilt oder auch der Umstand, welche Maßnahmen das Unternehmen bereits ergriffen hat, um den Schaden zu mindern

Hinweis: Die DSK sieht dieses Verfahren als geeignet an, eine nachvollziehbare, transparente und einzelfallgerechte Form der Bußgeldzumessung zu garantieren.

Empfehlung

Das aktuelle Bußgeldkonzept gilt nur für deutsche Behörden und auch nur solange, bis der Europäische Datenschutzausschuss diesbezügliche Leitlinien erstellt hat. Ferner entfaltet es keine Bindung hinsichtlich der Festlegung von Geldbußen durch Gerichte. Dennoch ist es aufgrund der möglichen Bußgelder in drakonischer Höhe dringend zu empfehlen, noch vorhandene Datenschutzlücken schnell zu schließen.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

StBin Kim Xuan Tran

Integrierte Planungsrechnung als Instrument im Rahmen von Finanzbedarfsabschätzungen und Unternehmensbewertungen

1. Begriff der integrierten Planungsrechnung

Eine integrierte Planungsrechnung besteht aus aufeinander abgestimmten Plan-GuV, Plan-Bilanzen sowie Plan-Kapitalflussrechnungen. Sie ist regelmäßig zentraler Bestandteil einer Unternehmensbewertung und ist insbesondere für Unternehmen in Krisensituationen von Bedeutung. Die Erstellung von Sanierungskonzepten z.B. als Grundlage für Finanzierungsentscheidungen oder für die Entlastung von Gläubigern, die in Kenntnis einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners einer Teilzahlungsvereinbarung zustimmen (vgl. IDW S 6, Tz. 2), basiert auf einem integrierten Sanierungsplan. Dabei steht die Prognose der Liquidität im Vordergrund (vgl. IDW Praxishinweis 2/2017, Tz. 5).

2. Aufstellung einer Planungsrechnung

Der Plan-GuV kommt bei der Prognose zukünftiger Erfolgsaussichten eine besondere Bedeutung zu. Ausgangspunkt der Planung sind eine detaillierte Umsatzplanung auf der Basis eines Preis- und Mengengerüsts, ggf. aufgeteilt nach den wichtigsten Produkt- und Kundengruppen, sowie die entsprechende Planung des Materialaufwands. Daneben werden auch separate Teilpläne wie Investitions- und Personalplanungen integriert. In der

Praxis erfolgt die Planung der Erfolgsrechnung i.d.R. bis zum EBIT (Earnings before interest and tax) relativ detailliert, während der Planung des Finanzergebnisses und der Steuern vom Einkommen und Ertrag häufig nur eine nachrangige Bedeutung beigemessen wird.

Die Ableitung der Plan-Bilanz kann z.B. kennzahlengestützt erfolgen. Auf der Basis der Planung der Umsatzerlöse kann mit der Kennzahl „Zahlungsziel in Tagen“ die Planung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (LuL) erfolgen. Anhand der Materialaufwandsplanung können entsprechend die Verbindlichkeiten aus LuL geplant werden. Die Planung des Vorratsvermögens kann z.B. unter Berücksichtigung der Lagerzeiten oder des Lagerumschlags erfolgen.

Aufbauend auf der Plan-GuV sowie der Plan-Bilanz wird die Plan-Kapitalflussrechnung abgeleitet.

3. Praktische Relevanz der integrierten Planungsrechnung

In der Praxis wird die Bilanzplanung häufig vernachlässigt. Während es i.d.R. noch einen kurz- oder mittelfristigen Investitionsplan gibt, der für die Planung des Anlagevermögens zugrunde gelegt wird, wird in der Praxis die

Planung des Net Working Capital häufig „flat“ ausgeführt, d.h. es werden keine Veränderungen des Nettoumlaufvermögens geplant. Allerdings hat gerade das Net Working Capital eine erhebliche Bedeutung für die Liquiditätslage eines Unternehmens: Die Plan-Liquidität verdeutlicht ggf. notwendigen Kapitalbedarf. Insbesondere für Unternehmen in Krisensituationen, die auch Sanierungsmaßnahmen einleiten möchten, ist daher eine integrierte Planungsrechnung unabdingbar.

Im Rahmen von Unternehmensbewertungen wiederum hat die Bilanzplanung maßgeblichen Einfluss auf die Verschuldung eines Unternehmens. Da die Verschuldung im Rahmen der Ableitung des Finanzergebnisses nicht nur einen Einfluss auf die Höhe der ausschüttungsfähigen Erträge hat, sondern insbesondere auch auf die Höhe des Betafaktors und somit auf den Kapitalisierungszinssatz (siehe auch PKF Nachrichten Ausgabe 11/2018, Besonderheiten bei der Bewertung von hoch verschuldeten Unternehmen), ist hier die sachgerechte Ermittlung des Verschuldungsgrads eines Unternehmens besonders wichtig.

Hinweis: Die Qualität einer integrierten Planungsrechnung hängt natürlich nicht nur von der rechnerischen Richtigkeit, sondern insbesondere von der Qualität der zugrunde gelegten Informationen ab. Unter Berücksichtigung der Unsicherheiten von Zukunftsprognosen sollten die der integrierten Planungsrechnung zugrunde gelegten Annahmen plausibel sein, d.h. nachvollziehbar, konsistent und frei von Widersprüchen (vgl. IDW Praxishinweis 2/2017, Tz. 5).



Fazit

Insbesondere für Unternehmen in Krisensituationen oder für Unternehmen, die eine fundierte Unternehmensbewertung aufstellen müssen, bringt eine integrierte Planung einen hohen Zusatznutzen, da ohne sie eine Abschätzung des Finanzierungsbedarfs nicht sachgerecht erfolgen kann. Darüber hinaus werden über die integrierte Planung die Einflussfaktoren auf den Verschuldungsgrad transparent, dessen Einfluss auf die Höhe des Unternehmenswerts nicht zu unterschätzen ist.

AKTUELL NOTIERT

RAin Yvonne Sinram

Befristung des Arbeitsvertrags bei Vorbeschäftigung

Die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsverhältnisses bis zu zwei Jahren ist prinzipiell zulässig, es sei denn, dass zwischen den Parteien bereits zuvor einmal ein Arbeitsverhältnis bestanden hat (Vorbeschäftigungsverbot). Dieses Verbot gilt nach der Rechtsprechung jedoch nicht, wenn die Vorbeschäftigung sehr lange zurückliegt. Die Frage ist nun, welcher Zeitraum als „sehr lange“ anzusehen ist.

Während ein Interimszeitraum von acht Jahren dazu noch nicht genügt (BAG vom 23.1.2019, vgl. PKF Nachrichten

5/19 S. 10), sind 22 Jahre jedenfalls ausreichend. Dies hat das BAG nun mit Urteil vom 21.8.2019 (Az.: 7 AZR 452/17) entschieden. Bei einem derart großen zeitlichen Abstand der Beschäftigungen sei ein Verbot der sachgrundlosen Befristung nach verfassungskonformer Auslegung unzumutbar.

Hinweis: Nähere Angaben dazu, ab welcher Dauer die Unzumutbarkeit beginnt, enthält die Entscheidung leider nicht.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Die Schwierigkeiten liegen nicht in den neuen Gedanken, sondern darin, den alten zu entkommen.“

John Maynard Keynes (5.6.1883 - 21.4.1946), britischer Ökonom, Politiker und Mathematiker. Er zählt zu den bedeutendsten Ökonomen des 20. Jahrhunderts und ist Namensgeber des Keynesianismus.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.